

Datenübergabevertrag

zwischen

Datengeber

Titel:

Name, Vorname:

Institution:

E-Mailadresse:

Telefon:

(im Folgenden „Datengeber“)

und

dem Deutschen Archäologischen Institut
als Betreiber des Forschungsdatenzentrums IANUS,
vertreten durch die Präsidentin, diese vertreten durch den Generalsekretär,
Podbielskiallee 69-71, 14195 Berlin

(im Folgenden „IANUS“)

Präambel

- (1) Der vorliegende Vertrag hat die Archivierung und Bereitstellung von Forschungsdaten und zugehörigen Metadaten aus den Altertumswissenschaften und der Archäologie zum Gegenstand.
- (2) IANUS ist ein nationales fachwissenschaftliches Datenarchiv. Es wird vom Deutschen Archäologischen Institut (DAI) mit dem Ziel und Zweck betrieben, für unterschiedlichste digitale Daten aus allen Bereichen der altertumswissenschaftlichen Forschung eine umfassende Dokumentation, langfristige Archivierung sowie dauerhafte Bereitstellung für wissenschaftliche Zwecke zu gewährleisten. Dadurch soll eine Nachprüfbarkeit von Forschungsergebnissen erleichtert, eine künftige Nachnutzung von digitalen Daten ermöglicht, dem drohenden Verlust von einmaligen elektronischen Informationen entgegengewirkt sowie der Austausch von Fachinhalten verbessert werden. IANUS legt in der Sammlungsstrategie (collections policy) fest, welche Forschungsdaten im Einzelnen dem Profil von IANUS entsprechen.
- (3) Die Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur [Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis \(1998, ergänzt 2013\)](#) sowie deren [Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten \(2015\)](#) werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt. Das DAI und IANUS unterstützen die Ziele von Open Access und Open Science.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Vertrags sind
 - a. Forschungsdaten jegliche digitale Daten aus den Altertumswissenschaften, der Archäologie und weiteren kulturwissenschaftlich-historisch ausgerichteten Fachdisziplinen. Darunter fallen insbesondere strukturierte Texte, Dokumente, Tabellen, Datenbanken, Fotos, Zeichnungen, Messdaten sowie GIS- und 3D-Daten, die im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeiten, der Aus- und Weiterbildung (Lehrmaterialien) oder von Verwaltungs- und Inventarisationsvorgängen, z.B. in Denkmalfachbehörden und Museen, erzeugt und verwendet werden sowie beschreibende Dokumente, die zur Interpretation der zuvor bezeichneten Daten notwendig und hilfreich sind. Beschreibende Dokumente sind z.B. erläuternde Texte zur Datenerhebung, Methodenbeschreibungen, Projektberichte und alle weiteren Materialien, die Hinweise auf die Entstehung, Aufbereitung, Nutzung oder Analyse der Daten beinhalten,
 - b. Metadaten strukturierte Informationen über inhaltliche, technische, rechtliche und administrative Aspekte einer Datensammlung,
 - c. Datensammlung(en) die Gesamtheit der Forschungsdaten und Metadaten,
 - d. digitale Objekte konzeptuell und technisch abgrenzbare Einheiten (Bit-Sequenzen) innerhalb einer Datensammlung, insbesondere einfache und komplexe Dateien und Verzeichnisse.
- (2) Zur Wahrung der Schriftform genügt – mit Ausnahme der Erklärungen gemäß § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 – eine telekommunikative Übermittlung der Erklärung ohne Unterschrift, z.B. eine E-Mail. Aus der Erklärung muss sich unzweideutig ergeben, von wem die Erklärung abgegeben worden ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Datengeber stellt IANUS die nachfolgend bezeichnete Datensammlung insbesondere zur langfristigen Archivierung (§ 5) und dauerhaften Bereitstellung (§ 6) zur Verfügung:
Titel:
Primärforscher:
Sammlungsnummer:
- (2) Nähere Angaben zum inhaltlichen Umfang sowie zur rechtlichen, technischen und administrativen Beschaffenheit der Datensammlung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sind in einer Version der Datei „ianus-collection-description.pdf“ festgehalten (Anlage 1). Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Eine wesentliche Änderung des inhaltlichen Umfangs der Datensammlung nach Vertragsunterzeichnung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen und spätestens bis zur finalen Freigabe der Datensammlung gemäß § 5 Abs. 2 möglich. § 15 Abs. 2 gilt nicht.

§ 3 Beschaffenheit und Übertragung

- (1) Die Forschungsdaten sollen so ausgewählt, angeordnet und beschrieben sein, dass sie möglichst gut interpretierbar sind und eine konzeptuelle Einheit bilden. Zu diesem Zweck stellt der Datengeber beschreibende Dokumente und Metadaten zur Verfügung. Der Datengeber verpflichtet sich, alle notwendigen inhaltlichen Informationen zu den übertragenen Forschungsdaten sowie die formalen Zuarbeiten zu deren Aufbereitung in einem angemessenen Zeitraum zu erbringen. Als angemessen wird ein Zeitraum von maximal drei Monaten angesehen, innerhalb dessen der Datengeber auf Rückfragen und Kommunikation von IANUS schriftlich reagieren muss.
- (2) Der Datengeber kann die Datensammlung an IANUS übertragen durch
 - a. einen Upload-Bereich innerhalb des Webportals von IANUS,
 - b. die Zusendung von externen Datenträgern auf dem Postweg an IANUS oder
 - c. die Speicherung auf einem vom DAI betriebenen Cloud-Service.

- (3) IANUS sendet etwaige für die Datenübertragung verwendete Datenträger an den Datengeber zurück. Das Versendungsrisiko trägt der Datengeber.

§ 4 Allgemeine Dienstbeschreibung

- (1) IANUS führt Maßnahmen durch, um die technische Lesbarkeit der Forschungsdaten zu gewährleisten, die Verständlichkeit der Datensammlung zu erhöhen, eine einheitliche Präsentation zu ermöglichen und eine sinnvolle Erschließung anbieten zu können.
- (2) Die Forschungsdaten sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern nicht vom Datengeber bestimmte Zugriffsbeschränkungen (§ 6) vorgegeben werden. Der Zugriff auf die Metadaten ist immer offen (CC0-Lizenz).
- (3) IANUS gewährleistet die Referenzierbarkeit der Datensammlung durch eindeutige, persistente Identifikatoren und übernimmt die Verantwortung dafür, dass durch DOIs registrierte Datensammlungen und digitale Objekte eindeutig zu der jeweiligen Datensammlung und dem jeweiligen Objekt führen, sofern dieser Service nicht durch die Registrierungsagentur da|ra und deren technische Partner gestört ist.
- (4) IANUS strebt eine hohe Verfügbarkeit des Dienstes und einen störungsfreien Betrieb an. Es kann wartungs- und störungsbedingt zu Unterbrechungen des Systembetriebs kommen. IANUS ist bestrebt, Unterbrechungen so kurz wie möglich zu halten.
- (5) Zur Erfüllung dieses Vertrags bedient sich IANUS weiterer Diensteanbieter, z. B. Rechenzentren. Dies umfasst vor allem Dienste zur Registrierung von Datensammlungen und digitalen Objekten sowie zur technischen Erhaltung des Bitstreams.

§ 5 Aufbereitung und Archivierung

- (1) Jede Form der Datenbereitstellung setzt eine technische und redaktionelle Aufbereitung und Archivierung der Datensammlung durch IANUS voraus.
- (2) Nach Abschluss des Aufbereitungsprozesses fordert IANUS den Datengeber schriftlich auf, spätestens vier Wochen nach Zugang des Aufforderungsschreibens
 - a. seine finale Freigabe zur langfristigen Archivierung und Bereitstellung der Datensammlung schriftlich zu erteilen oder schriftlich zu erklären, in welchem Umfang die aufbereitete Datensammlung von IANUS zu überarbeiten ist (bei Überarbeitungsbedarf gilt § 2 Abs. 3) und
 - b. über die Dauer eines von ihm ggf. beanspruchten Embargos schriftlich zu informieren (§ 6 Abs. 4)Das Aufforderungsschreiben enthält den Hinweis, dass IANUS berechtigt ist, die Datensammlung zu archivieren und gemäß der vereinbarten Zugriffs-kategorie (§ 6 Abs. 2 bis Abs. 4) bereitzustellen, wenn sich der Datengeber innerhalb der Vierwochenfrist nicht bei IANUS meldet.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der aufbereiteten Datensammlung sind nach ihrer Finalisierung als Archivpaket und Veröffentlichung des daraus abgeleiteten Auslieferungspaketes aus technischen Gründen sowie zur Erhaltung der eindeutigen Referenzierbarkeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Es sei denn, es liegt ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Datengebers bzw. Dritter vor. Hiervon unberührt bleiben die für Löschungen unter § 12 genannten Gründe im Falle einer Vertragsbeendigung.
- (4) Der Datengeber erhält nach der finalen Freigabe der Datensammlung eine archivtaugliche Kopie seiner Datensammlung zur eigenen Verwendung.

§ 6 Bereitstellung und Lizenzierung

- (1) Grundsätzlich sind das DAI und IANUS dem Open-Access-Paradigma verpflichtet. Gleichwohl ist es möglich, zeitweilige oder dauerhafte Zugriffsbeschränkungen vorzugeben, sofern dafür nachvollziehbare Gründe (z.B. Datenschutzrecht, Urheberrecht) vorliegen, deren Prüfung sich IANUS vorbehält.
- (2) Der Zugriff auf Forschungsdaten ist für Nutzer von IANUS wie folgt kategorisiert:
 - a. Open Access
Alle digitalen Objekte der Datensammlung werden für jeden Nutzer frei und ohne Zugriffsbeschränkung online zugänglich gemacht. Der Datengeber legt fest, welche Lizenz er Nutzern hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Forschungsdaten erteilt. Zur Wahl stehen die Creative-Commons-Lizenz CC-BY (Nachnutzung unter Nennung des Urhebers) oder CC-BY-SA (Nachnutzung unter Nennung des Urhebers und Weitergaben unter denselben Bedingungen).
 - b. Restricted Access
Der Datengeber kann individuelle Zugriffsrechte festlegen und die Forschungsdaten als Ganzes oder in Teilen nur einzelnen registrierten Nutzern oder spezifizierten Gruppen freigeben. Für den Zugriff auf Forschungsdaten mit Zugriffsbeschränkung müssen sich Nutzer authentifizieren. IANUS wird regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) beim Datengeber nachfragen, ob die Voraussetzungen für Zugriffsbeschränkungen weiterhin vorliegen. Sofern alle Beschränkungsgründe weggefallen sind, werden die Forschungsdaten in der Zugriffskategorie Open Access bereitgestellt.
- (3) Der Datengeber legt bei Vertragsunterzeichnung fest, welche Bestimmungen in Bezug auf die Bereitstellung und Lizenzierung der Forschungsdaten gelten sollen. Nähere Angaben dazu sind in der Anlage 1 enthalten.
- (4) Sofern die übertragenen Forschungsdaten nicht unmittelbar nach der finalen Freigabe (§ 5 Abs. 2) in einer der beiden Zugriffskategorien (Open Access oder Restricted Access) veröffentlicht werden sollen, kann der Datengeber ein Embargo für maximal 24 Monate in Anspruch nehmen. Für die Notwendigkeit einer solchen einmaligen und zeitlich befristeten Zugriffsbeschränkung hat der Datengeber bei Vertragsunterzeichnung nachvollziehbare Gründe (z. B. Abschluss von Arbeiten, ausstehende Publikationen, Klärung von Rechtsfragen etc.) schriftlich darzulegen, deren Prüfung sich IANUS vorbehält. Beginn und Ende des Embargos werden vom Datengeber zum Zeitpunkt der finalen Freigabe (§ 5 Abs. 2) festgelegt. Das Datum für das Ende des Embargos wird in den Metadaten erfasst und öffentlich angezeigt. Während der Dauer des Embargos sind die Forschungsdaten ausschließlich für den Datengeber zugänglich. Der Datengeber legt bei Vertragsunterzeichnung fest, welche Zugriffskategorie nach Ablauf des Embargos für die Forschungsdaten gelten soll. Nähere Angaben dazu sind in der Anlage 1 enthalten.
- (5) Die Metadaten sind unabhängig von der Zugriffskategorie der zugehörigen Forschungsdaten offen und ohne Zugriffsbeschränkungen öffentlich zugänglich und nachnutzbar. Die Metadaten werden unter CC0 lizenziert.
- (6) IANUS gewährleistet durch seine technischen Systeme die Einhaltung der vereinbarten Zugriffsbeschränkungen.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Der Datengeber räumt IANUS das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte nicht-exklusive Recht ein, die übertragene Datensammlung zur professionellen Archivierung zu vervielfältigen (§ 16 UrhG), über das Online-Angebot von IANUS zu veröffentlichen und entsprechend der festgelegten Zugriffskategorien (§ 4 Abs. 2) öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG) sowie selbst zu bearbeiten und umzugestalten oder durch einen von IANUS zu bestimmenden Dritten bearbeiten und umgestalten zu lassen (Änderungsbefugnis). Die Änderungsbefugnis beinhaltet auch die Einwilligung des Datengebers, die bearbeitete und umgestaltete Datensammlung durch IANUS oder durch Dritte zu

vervielfältigen und zu veröffentlichen. Die Änderungen dürfen die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Datengebers an den Forschungsdaten nicht gefährden.

- (2) Der Datengeber behält das Recht, die Datensammlung auch bei weiteren Einrichtungen zu archivieren oder über andere digitale Infrastrukturen bereitzustellen.
- (3) Soweit dies im Sinne einer langfristigen Interpretierbarkeit der Forschungsdaten erforderlich ist, umfasst das Nutzungsrecht von IANUS zur professionellen Archivierung jede Vervielfältigung zum Zweck der physischen Sicherung und der Aufbereitung für die künftige Nachnutzung. Dabei kann IANUS alle zweckdienlichen bekannten und unbekanntem technischen Mittel und Methoden anwenden und die Forschungsdaten vervielfältigen und technisch verändern, soweit dies zur Aufbereitung, Archivierung und Bereitstellung erforderlich ist.
- (4) IANUS darf die Bereitstellung der Datensammlung aktiv bewerben sowie die Metadaten (einschließlich der Angaben zu Zugriffsbeschränkungen) an externe Datenportale, Repositorien und Dritte weitergeben, damit diese auch über andere Online-Plattformen durchsucht und aufgefunden werden können.
- (5) IANUS verwertet die Datensammlung in genannter Weise ohne Ansehung ihrer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit.

§ 8 Rechte Dritter

- (1) Der Datengeber versichert, dass er über die übertragene Datensammlung frei verfügen darf und sie frei von Rechten Dritter ist, insbesondere Urheberrechten, anderweitig ausschließlich eingeräumter Nutzungsrechte und sonstiger Schutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Forschungsdaten erhoben worden sind.
- (2) Sofern der Datengeber Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter oder Gesetz hat, wird er IANUS hierüber unverzüglich schriftlich informieren und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen.
- (3) Der Datengeber stellt das DAI und IANUS von solchen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass es aufgrund schuldhafter falscher Angaben des Datengebers bezüglich des Nichtbestehens von Rechten Dritter oder sonstiger von ihm zu vertretenden Umständen durch die Bereitstellung der Datensammlung zu einer Verletzung von Urheberrechten oder ausschließlichen Nutzungsrechten kommt.
- (4) Der Datengeber verpflichtet sich, IANUS über jedwede Änderung von Rechten, welche die Datensammlung betreffen, unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 9 Haftung

- (1) Die Parteien haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten), also Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- (2) Bei der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten haften die Parteien nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (3) Die Haftung ist in jedem Fall (Abs. 1 und 2) begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren und üblichen Schaden. Ausgeschlossen ist die Haftung für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden.
- (4) Die Parteien haften unbeschränkt bei fahrlässiger und vorsätzlicher Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (5) IANUS nimmt keine fachwissenschaftliche Bewertung der übertragenen Datensammlung vor und ist nicht verantwortlich für deren Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit. Dies liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Datengebers.
- (6) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der Parteien.

§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Datengeber sorgt dafür, dass IANUS alle relevanten Sachverhalte, deren Kenntnis für IANUS aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt gegeben werden.
- (2) Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.
- (4) Der Datengeber erklärt, alle Datenschutzbestimmungen, auch die anderer Länder, in denen die Daten erhoben worden sind, vor der Übertragung der Datensammlung (§ 3) und Nutzungseinräumung (§ 7) beachtet zu haben.
- (5) Der Datengeber informiert IANUS schriftlich darüber, ob in der Datensammlung vertrauliche, persönliche oder anderweitig schützenswerte Inhalte enthalten sind.

§ 11 Kosten

- (1) IANUS beteiligt den Datengeber an den anfallenden Kosten der Aufbereitung und Bereitstellung der Datensammlung. Die konkrete Höhe der Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem Entgelt- und Leistungsverzeichnis des DAI (Anlage 2). Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Aufforderung von IANUS an den Datengeber zur finalen Freigabe der Datensammlung (§ 5 Abs. 2). Der Datengeber überweist den Rechnungsbetrag innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das dort benannte Konto. Die Zahlung ist auch dann fällig, wenn keine finale Freigabe oder keine Rückmeldung durch den Datengeber (§ 5 Abs. 2) erfolgt.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Auslauffrist von einem Monat schriftlich kündigen. Die Erklärung ist dafür eigenhändig durch Namensunterschrift von der kündigungsberechtigten Partei zu unterzeichnen.
- (2) Ein wichtiger Grund für IANUS liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Finanzierung von IANUS endet, IANUS abgewickelt wird, IANUS seine zentralen Dienstleistungen beendet oder der Betrieb von IANUS aus anderen Gründen eingestellt wird und dadurch die Aufbereitung, langfristige Archivierung und dauerhafte Bereitstellung von Datensammlungen nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - b. die Rechte an der durch den Datengeber übertragenen Datensammlung bei Dritten, die der vertraglich vereinbarten Verwendung der Datensammlung nicht zugestimmt haben oder nachträglich widersprechen, liegen,
 - c. der Datengeber nachweislich IANUS über die eigenen Rechte an der übertragenen Datensammlung im Ganzen oder in Teilen getäuscht hat,
 - d. es sich bei der Datensammlung im Ganzen oder in Teilen um diskriminierende, rassistische oder strafrechtlich relevante Informationen und Inhalte handelt, sofern sie nicht dokumentarischen Gründen dienen oder
 - e. die notwendigen inhaltlichen und technischen Zuarbeiten durch den Datengeber zur Aufbereitung der übertragenen Datensammlung nicht erbracht werden.
- (3) Ein wichtiger Grund für den Datengeber liegt vor, wenn IANUS seinen Verpflichtungen bezüglich der übertragenen Datensammlung hinsichtlich Aufbereitung, Archivierung und Bereitstellung in der vereinbarten Zugriffskategorie nicht nachkommt, sonstige Rechte oder Pflichten dieses Vertrages verletzt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem Datengeber nicht zugemutet werden kann.

- (4) Im Falle der Kündigung nach § 12 Abs. 2a greift der jeweils gültige Nachfolgeplan von IANUS. Über dessen Details und Inkrafttreten wird der Datengeber so früh wie möglich, mindestens aber drei Monate vor der endgültigen Einstellung der Archivierungstätigkeit, schriftlich informiert. Der Datengeber verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Informationsschreibens festzulegen, ob die Datensammlung in die im jeweils gültigen Nachfolgeplan spezifizierten Nachfolgesysteme und Infrastrukturen überführt werden soll oder nicht und diese Entscheidung IANUS schriftlich mitzuteilen. Das Informationsschreiben an den Datengeber enthält den Hinweis, dass IANUS berechtigt ist, mit der Datensammlung gemäß dem gültigen Nachfolgeplan zu verfahren, wenn sich der Datengeber innerhalb der Vierwochenfrist nicht bei IANUS meldet. Ist der Datengeber mit dem Nachfolgeplan nicht einverstanden gilt § 12 Abs. 6.
- (5) Im Falle der Kündigung nach § 12 Abs. 2b, 2c, 2d, 2e und Abs. 3 löscht IANUS alle Kopien der betroffenen Datensammlung.
- (6) Im Falle der Kündigung nach § 12 Abs. 3 und bei Nicht-Zustimmung zum Nachfolgeplan von IANUS (§ 12 Abs. 4) wird die evtl. bereits archivierte und bereitgestellte Datensammlung dem Datengeber in der jeweils aktuellen Form zur eigenen Verantwortung übertragen. Das beinhaltet sowohl die Datensammlung in ihrer ursprünglichen als auch in der etwaigen für die Archivierung und Nachnutzung aufbereiteten Form.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Ist bei Ableben des Datengebers, Schließung der datengebenden Institution oder Nicht-Nachvollziehbarkeit des Verbleibs des Rechteinhabers oder Datengebers eine Rechtsnachfolge nicht mehr einwandfrei nachvollziehbar, werden das DAI und IANUS bevollmächtigt, sämtliche Rechte an der übergebenen Datensammlung treuhänderisch wahrzunehmen.

§ 14 Gerichtsstand und Rechtsanwendung

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Berlin.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Die Erklärung ist dafür eigenhändig durch Namensunterschrift gemeinsam von den Parteien zu unterzeichnen. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert oder aufgehoben werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen, um eine Ergänzung dieses Vertrags im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (4) Der Vertrag wird in zwei Originalausfertigungen verfasst.

Ort, Datum, Unterschrift

IANUS

Ort, Datum, Unterschrift

Datengeber